

Vereinsstatuten

"Rot-Weiße Adler"

Art. 1

Der Verein ist ein beim FC Bayern München e.V. gemeldeter Fanclub dieser Fußballmannschaft und ist dem Dachverband der Bayern Fanclubs in Südtirol angeschlossen.

Art. 2

Der Verein ist ein Freizeit – bzw. aktiver Freizeitfußballverein. Er trägt den Namen FC Bayern Fanclub "Rot-Weiße Adler" und hat seinen Sitz beim Präsidenten des Vereins. Hauptzweck des Fanclubs ist es den FC Bayern München e.V. aktiv zu unterstützen, sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern. Dies kann auf verschiedenste Art und Weise erfolgen. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 3

Das Vereinszeichen besteht aus dem Vereinswappen des FC Bayern München (umgestaltet), auf dem der Kopf eines Adlers angebracht ist.

Art. 4

Mitglied des FC Bayern Fanclub "Rot-Weiße Adler" kann jeder werden, der Fan des Fußballclubs Bayern München ist und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist zu Jahresbeginn, bzw. Neueintritt zu bezahlen, wird im Fall eines Austritts nicht zurückerstattet und gilt bis zum Ende des Kalenderjahres. Altersgrenzen gibt es keine. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages stimmt das Mitglied den Vereinsstatuten zu. Die Mitgliedschaft muss jedes Jahr durch die Zahlung des Beitrages erneuert werden.

Art. 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Alle Ämter und Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Spesenvergütungen für Tätigkeiten im Interesse des Vereins werden bei Beleg gewährt, sofern sie vorher vom Vorstand genehmigt wurden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss in folgenden Fällen:

- a) das Mitglied schädigt in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden
- b) das Mitglied randaliert bei Veranstaltungen oder sonstigen Ereignissen des Fanclubs
- c) vorsätzliche Täuschung des Kartenbeauftragten bezüglich Begünstigte der Karten (kann zum Ausschluss des Fanclubs seitens des FC Bayern führen)

Art. 7

Der FC Bayern Fanclub "Rot-Weiße Adler" ist in erster Linie ein Verein, bei welchem Geselligkeit und Unterhaltung im Vordergrund steht. In zweiter Linie handelt es sich um eine Freizeitfußballmannschaft, welche ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins besteht.

Art. 8

Das wichtigste Organ des Vereins ist der Vorstand, der aus 5 Vorstandsmitgliedern zusammengesetzt ist. Diese werden alle 3 Jahre bei der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch geheime Wahl gewählt. Jedes Mitglied hat dabei 5 Vorzugsstimmen. Der Vorstand bleibt 3 (drei) Jahre im Amt und trägt in dieser Zeit die Hauptverantwortung im Verein. Nach der Wahl bestimmen die gewählten Vorstandsmitglieder, wie die Ämter innerhalb des Vorstandes verteilt werden. Die zu verteilenden Ämter sind: Präsident, Vizepräsident, Kartenbeauftragter und Kassier. Der Vorstand tritt bei Einberufung eines seiner Mitglieder zusammen und ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit (drei) beschlussfähig. Der Vorstand trifft dann mit einfacher Mehrheit die Entscheidungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Ausrichtung des Vereins. Bei endgültigem Ausfall eines der 5 (fünf) Vorstandsmitglieder muss auf einer außerordentlichen Versammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Amtszeit dieses neuen Vorstandsmitgliedes wird mit der der übrigen Vorstandsmitglieder abgestimmt, so dass bei den nächsten Neuwahlen auch sein Amt verfällt.

Art. 9

Der Präsident des FC Bayern Fanclub "Rot-Weiße Adler" vertritt den Verein nach außen und innen.

Art. 10

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 11

Der Kassier ist alleine verantwortlich für die korrekte Buchhaltung. Er und der Präsident besitzen das Zugriffsrecht auf das Vereinskonto. Bankbewegungen müssen von beiden unterzeichnet werden. Der Kassier muss innerhalb Ende Februar den Abschlussbericht für das vorhergehende Jahr dem Rechnungsrevisor vorlegen.

Art. 12

Der Kartenbeauftragte ist einzige Ansprechperson für Kartenwünsche und zusammen mit dem Kassier verantwortlich für die finanzielle Begleichung der Karten. Bei Nichteinhalten bzw. vorsätzlicher Täuschung des Mitgliedes bezüglich der Kartenbegünstigten tritt Art. 6 in Kraft.

Art. 13

Der Rechnungsrevisor wird alle 3 (drei) Jahre von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Rechnungsrevisor muss Mitglied des Vereins sein und hat die Aufgabe die Buchhaltung sowie den Abschlussbericht des Kassiers auf seine Richtigkeit zu kontrollieren. Nach Beendigung der Kontrolle (innerhalb

15 Tagen nach obgenanntem Bezugsdatum für den Kassier) weist der Revisor in der nächsten Vollversammlung die Mitglieder auf die Richtigkeit bzw. Unregelmäßigkeiten hin.

Art. 14

Die Vollversammlung wird jährlich schriftlich einberufen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden durch offene oder geheime Wahl. Den Vorsitz führt der Präsident.

Art. 15

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Präsidenten, der Mehrheit des Vorstandes oder 15 Mitgliedern mit deren Unterschrift einberufen werden.

Art. 16

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds wird der für das laufende Jahr bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet und das ausscheidende Mitglied hat keine finanziellen Ansprüche.

Art. 17

Streitfälle jedweder Art werden von einem Schiedsgericht, welches aus 3 Personen besteht, die das Vertrauen beider Streitparteien genießen, entschieden. Das darauf folgende Urteil ist endgültig und kann nicht mehr angefochten werden. Bei Fehlen der nötigen 3 Personen für das Schiedsgericht wird der Fall an die Mitgliederversammlung geleitet, welche mit einfacher Mehrheit über den Fall entscheidet.

Art. 18

Abänderungen dieses Statutes kann die Vollversammlung gemäß Art. 14 beschließen.

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden (mind. 50 % der Mitglieder) durchführen.

Art. 20

Das vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Fanclubs, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, einem eventuellen „Nachfolge FC Bayern Fanclub“ oder einer karitativen Einrichtung zugewiesen.

Art. 21

Alle im Statut nicht geregelten Fälle werden nach dem Zivilgesetzbuch geregelt.

Lana, am 10. Februar 2008